

WIRTSCHAFTSSATZUNG

der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für das Geschäftsjahr 2009 (01.01.2009 - 31.12.2009)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat am 1. Dezember 2008 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) und der derzeit gültigen Beitragsordnung folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2009 (01.01.2009 - 31.12.2009) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	in der Plan-GuV		
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	75.808.000	Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	63.950.000	Euro
	mit der Einstellung in die Rücklagen in Höhe von	11.737.000	Euro
2.	im Finanzplan		
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0	Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	7.582.000	Euro
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	14.833.000	Euro
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	7.582.000	Euro

festgesetzt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000 nicht übersteigt.
3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - a. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - aa) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 25.000,00, soweit nicht eine Befreiung nach Ziff. 1 oder 2 eingreift **EUR 50,00**
 - ab) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über EUR 25.000,00 **EUR 70,00**
 - b. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - ba) mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 100.000,00, soweit nicht eine Befreiung nach Ziff. 1 oder 2 eingreift **EUR 150,00**
 - bb) mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über EUR 100.000,00 **EUR 300,00**
 - c. IHK-Zugehörigen mit mehr als 1000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die nicht nach Ziff. 1 oder 2 vom Beitrag befreit sind und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als EUR 100 Mio. Umsatz
- mehr als EUR 500 Mio. Bilanzsumme auch wenn sie sonst nach Ziff. 3a) – b) zu veranlagen wären

EUR 10.000,00

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 3b) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls in München und Oberbayern kammerzugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf EUR 75,00 ermäßigt.

4. Als Umlage ist zu erheben 0,22% des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.
5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2009.
6. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen.

Der IHK-Zugehörige kann beantragen, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.

Die IHK kann die Umlagevorauszahlung an die voraussichtliche Umlage für den Erhebungszeitraum anpassen.

III. Kredite

1. Investitionskredite Sind nicht vorgesehen
2. Kassenkredite Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen keine Kassenkredite aufgenommen werden.

IV. Diese Wirtschaftssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

München, 1. Dezember 2008

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Präsident

Schatzmeister

Hauptgeschäftsführer

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Erich Greipl

Werner Linhardt

Peter Driessen